

46. 1. Trifft der Begriff „wegen eines Verbrechens oder Vergehens ... verurteilt“ in § 42k Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB. auch auf den Anstifter, den Gehilfen und den zu, der lediglich einen strafbaren Versuch begangen hat?
2. Darf auf Entmannung erkannt werden, wenn der Täter eine sehr lange Freiheitsstrafe zu verbüßen hat?

VI. Straffenat. Ur. v. 15. Mai 1934 g. R. 4 D 484/34.

I. Landgericht Insterburg.

Gründe:

Die Strafkammer stützt ihre Entscheidung lediglich auf die §§ 42k, 2a StGB. Das ist insofern nicht zutreffend, als § 42k die Anordnung der Entmannung „neben der Strafe“ vorsieht, also unmittelbar nur auf die Fälle anwendbar ist, in denen diese Sicherungsmaßregel gleichzeitig mit einer Verurteilung ausgesprochen wird. Hier handelt es sich aber um die Anordnung dieser Maßregel gegenüber einem bereits rechtskräftig verurteilten Sittlichkeitsverbrecher im sogenannten nachträglichen Sicherungsverfahren. Diese hat in Art. 5 Nr. 3 des Gef. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. November 1933

ihre sachliche und in Art. 14 des UG. dazu von demselben Tage ihre verfahrensrechtliche Grundlage. Im Ergebnis ist das angefochtene Urteil aber nicht zu beanstanden, da die Voraussetzungen, von denen das Gesetz die nachträgliche Anordnung der Entmannung abhängig macht, rechtsirrtumsfrei nachgewiesen sind.

Der Ansicht der Revision, § 42k Abs. 1 Nr. 1 StGB. könne nur gegen den zur Anwendung kommen, der sich zweier vollendeter Straftaten der dort bezeichneten Art schuldig gemacht habe, weil die den Versuch betreffenden §§ 43 flg. StGB. dort nicht mit aufgeführt seien, kann nicht beigetreten werden. Der Sprachgebrauch des StGB. versteht (z. B. in den §§ 244, 258, 264) unter dem, der eine strafbare Handlung „begangen“ hat, wegen einer Straftat „bestraft“ worden ist, nicht nur den Täter, sondern auch den Anstifter, den Gehilfen und den, der sich nur eines strafbaren Versuches schuldig gemacht hat. Das hat das RG. wiederholt nachgewiesen (vgl. RGSt. Bd. 31 S. 40 und die dort angeführten Entscheidungen). Dieselbe umfassende Bedeutung kommt auch dem Begriff „wegen eines Verbrechens verurteilt“ in dem neuen § 42k StGB. zu. Er trifft ebenso wie auf den Täter auch auf den Anstifter, den Gehilfen und den zu, der lediglich einen strafbaren Versuch begangen hat. (So auch das Erläuterungsbuch zu den beiden Gesetzen v. 24. November 1933 von Schäfer-Wagner-Schaffheutle S. 150.)

Auch die Feststellung, daß die öffentliche Sicherheit die nachträgliche Anordnung der Entmannung des Angeklagten erfordere, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Das angefochtene Urteil führt aus: Der jetzt 25 Jahre alte Angeklagte, der nach einer Verurteilung wegen widernatürlicher Unzucht und Verbüßung einer zweijährigen Gefängnisstrafe wegen versuchter Notzucht an einem 13jährigen Mädchen im Oktober 1932 wiederum zwei besonders schwere Fälle der versuchten Notzucht begangen hat und dafür Ende 1932 zu der jetzt in der Verbüßung begriffenen Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren verurteilt worden ist, sei ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, ein Mensch mit allerstärkstem Hange dazu und eine dauernde schwerste Gefahr für die Allgemeinheit, und seine Entmannung sei im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit dringend geboten. Fehl geht der Einwand der Revision, es bestעה, da der Angeklagte noch etwa 13 Jahre Zuchthaus zu verbüßen und während dieser Zeit keine Gelegenheit habe, sich an Frauen zu vergehen, wenigstens jetzt

noch keine Veranlassung, die Entmannung anzuordnen. Er übersieht, daß eine spätere Anordnung dieser Maßregel gar nicht in Frage kommen könnte. Nachdem der Antrag gestellt worden ist, muß eine sachliche gerichtliche Entscheidung darüber ergehen. Eine Ablehnung des Antrags „zur Zeit“ kennt die StPD. nicht. Würde der Antrag jetzt abgelehnt werden, so würde seiner späteren Wiederholung der Verbrauch der Strafklage entgegenstehen. Im übrigen ist aber auch die Ansicht der Revision abzulehnen, es lasse sich gegenüber einem Sittlichkeitsverbrecher, der noch eine sehr lange Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, nicht feststellen, daß die öffentliche Sicherheit seine Entmannung erfordere, weil ihm für lange Zeit die Gelegenheit zu neuen Verbrechen fehle. Wäre diese Ansicht richtig, so wäre die Folge, daß gerade gegenüber den schwersten Sittlichkeitsverbrechern von der Entmannung Abstand genommen werden müßte; denn abgesehen von dem nachträglichen Sicherungsverfahren hat sich der Richter stets gleichzeitig mit der Aburteilung der Tat über die Anordnung der Entmannung auszusprechen, wie sich aus der Fassung des § 42k StGB. „neben der Strafe“ zweifelsfrei ergibt, und es würde nach der Ansicht der Revision daran, daß die öffentliche Sicherheit die Entmannung erfordere, eben dann fehlen, wenn der Richter auf eine Freiheitsstrafe von erheblicher Dauer erkennen würde. Das kann nicht die Absicht des Gesetzes sein, wie auch daraus erhellt, daß § 42k StGB. die Anordnung der Entmannung z. B. neben einer Verurteilung aus § 178 StGB. vorsieht, der eine Mindeststrafe von 10 Jahren Zuchthaus androht.